



5180a, Teilrevision des kantonalen Richtplans (Kapitel 6, öffentliche Bauten und Anlagen, Gebietsplanung Hochschulgebiet Zürich-Zentrum)

Ergänzungen des Erläuterungsberichts zu den Einwendungen aufgrund der Beschlüsse des Kantonsrates vom 27. Februar 2017 (unterstrichen)

Seite 15 und 16

Ziffer 4 Gebäudevolumen nicht im geplanten Umfang erweitern

Die möglichen Gebäudehöhen sind im Masterplan bzw. in den städtebaulichen Vertiefungsstudien dargestellt. Grundsätzlich werden weder Gebäudehöhe noch Ausnutzungs- oder Baumassenziffern im Richtplan festgelegt. Eine generelle Festlegung von Nutzungsziffern würde dem Ort und den Bedürfnissen der Institutionen nicht gerecht. Aufgrund der städtebaulichen Bedeutung (Silhouettenwirkung) ist die Festlegung von Maximalhöhen für die geplanten Höhenakzente im vorliegenden Fall jedoch angebracht. Die Erkenntnisse der städtebaulichen Vertiefungsstudien bilden die Grundlage für die nachfolgenden Verfahren (Gestaltungspläne, Wettbewerbe etc.). Dabei ist zu klären, wie die einzelnen Bauvorhaben städtebaulich, volumetrisch und architektonisch bestmöglich in die Umgebung eingefügt werden können. Insbesondere die architektonische Gestaltung der Gebäude und deren Gliederung sind in einem Architekturwettbewerb zu eruieren. In Abweichung zu den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien und gestützt auf die oben erwähnten Ergebnisse zur Überprüfung des Flächenbedarfs ist eine maximale Höhenkote bei 512 m ü.M. festzulegen. In einem Freiraumkonzept wird festgelegt

(...)

Die Festlegung der Zulässigkeit von Hochhäusern liegt gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) in der Zuständigkeit der Gemeinden. Die Stadt Zürich hat entsprechende Bestimmungen in ihrer Bau- und Zonenordnung erlassen, wonach auch im Hochschulgebiet Hochhäuser zulässig sind. Der kantonale Richtplan kann darüber hinaus keine Regelungen treffen. Um das angemeldete Flächenprogramm der Institutionen zu erfüllen, sind Gebäudehöhen über die in der Einwendung geforderten 15 m hinaus nötig. Als Vorgabe für die nachfolgenden kantonalen Gestaltungspläne wird im kantonalen Richtplan allerdings eine maximale Höhenkote für die einzelnen Höhenakzente festgelegt.

(...)



Die Einwendungen beziehen sich auf den Masterplan bzw. auf die städtebaulichen Vertiefungsstudien, in denen die möglichen Gebäudehöhen dargestellt sind. Im Richtplan wird die maximale Höhe der geplanten Höhenakzente festgelegt. Diese Vorgabe gilt für die nachfolgenden Verfahren. Insbesondere die architektonische Gestaltung der Gebäude und deren Gliederung sind in einem Architekturwettbewerb zu eruieren. Bei einem allfälligen Abbruch des Frauenspitals müsste ein Neubau die im Richtplan festgelegte maximale Höhenkote respektieren.

(...)

Ziffer 5 *Im Nordareal Baufelder B7 Bauten Nordareal Gesundheit / B8 Bauten Spöndli-Areal Gebäudehöhen beschränken*

Gemäss den Erkenntnissen der städtebaulichen Vertiefungsstudien soll der bestehende Nordtrakt zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gleich hohes Gebäude mit einem Hochpunkt ersetzt werden. Die Grundhöhe für das Vorhaben B7 Bauten Nordareal Gesundheit und das B8 Bauten Spöndli-Areal wird im Rahmen der Entwicklung dieser Etappe festgelegt. Aufgrund der heutigen Kenntnisse wäre die Festlegung von Höhenkoten oder Grenz- abständen verfrüht. Die im Richtplan festgelegte maximale Höhenkote ist dabei zu beachten. Die Respektierung der benachbarten Quartiere und die städtebauliche Einbettung der Neu- und Ersatzbauten werden dannzumal besonders zu beachten sein.